

Satzung

über das Erheben von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedberg (Hessen)

mit eingearbeitetem: 1. Nachtrag vom 25. April 2019
2. Nachtrag vom 30. Oktober 2019
3. Nachtrag vom 27. Juli 2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) hat in ihrer Sitzung am 27. September 2018 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedberg (Hessen) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HvwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Friedberg (Hessen) erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeinschaftlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Friedberg (Hessen) veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der städtischen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Friedberg (Hessen).

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Friedberg (Hessen), im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlungen

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt Friedberg (Hessen) einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Der Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen) kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8
Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

I.	Allgemeine Verwaltungskosten	Gebühr
1.	Gebühren, Auskünfte, Akteneinsicht, Beglaubigungen	
1.1.	Schriftliche Auskünfte aus Registern und Dateien je angefangener 15 Minuten Zeitaufwand	15,00 €
	einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	
1.2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, Buch usw.	12,00 €
1.3.	wie Nr. 1.2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand
1.4.	Zuschlag zu Nr. 1.2. bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00 €
1.5.	Zuschlag zu Nr. 1.2. für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens oder Beteiligungsverfahren, je Sendung (die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten)	14,00 €
1.6.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung (die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten)	14,00 €
1.7.	Beglaubigungen von Unterschriften	6,00 €
1.8.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00 €
1.9.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 3 Seiten bestehen	3,00 €
	für jede weitere Seite zusätzlich	0,50 €
2.	Auslagen (pauschaliert gemäß § 7 Abs. 2) Soweit in der Verwaltungskostensatzung nicht bestimmt ist, dass die Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind, sind die Auslagen entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der tatsächlich entstandenen Höhe sowie die nachstehenden pauschalierten Auslagen zu erheben.	
2.1.	Anfertigung von Kopien	
2.1.1.	bis DIN-A4 je Seite	0,30 €
2.1.2.	DIN-A3 je Seite	0,60 €
2.2.	Kopien von Bebauungsplänen, je Bebauungsplan	16,50 €
2.3.	Digitale Übermittlung von Bebauungsplänen	5,00 €
II.	Besondere Verwaltungskosten	
1.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
1.1.	Auskünfte aus dem Gewerberegister	18,00 €
1.2.	Fundsachen im Wert bis zu 50,00 €	3,30 €
1.3.	Fundsachen im Wert bis zu 250,00 €	16,50 €
1.4.	Fundsachen im Wert von über 250,00 €	7 %
1.5.	Zuschlag zu 1.2. – 1.4. für sperrige Fundsachen (z.B. Fahrräder)	50 %
1.6.	Erteilung von Bescheinigungen	7,00 €
1.7.	Besucherkarten im Anwohnerparkbereich	
	1 Block Besucherkarten (9 Tageskarten und 1 Wochenkarte) - maximal 3 Blocks pro Jahr	11,00 €
1.8.	Erfassung von biometrischen Daten am Self-Service-Terminal 7,56 € zzgl. MwSt.	9,00 €

2.	Steuerwesen	
2.1.	Ausgabe von Hundesteuermarken – je Ersatzhundesteuermarke	3,30 €
2.2.	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	7,00 €
2.3.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	7,00 €
3.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
3.1.	Vorkaufsverzichtserklärungen / Negativatteste	
3.1.1.	Erklärung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach BauGB bei Veräußerung eines oder mehrerer Grundstücke je Flurstück	32,00 €
3.2.	Entwässerungsgenehmigungen	
3.2.1.	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung bis zu 2 Std. Zeitaufwand	128,00 €
3.2.2.	Zeitlicher Mehraufwand	16,00 € pro angefangene Viertelstunde
3.2.3.	Nachforderung von vollständigen oder prüffähigen Unterlagen je Anforderung	32,00 €
3.2.4.	Rücksendung eines nicht prüffähigen bzw. unvollständigen Entwässerungsantrages	16,00 €
3.2.5.	Abnahme einer Anschlussleitung bzw. Grundstücksentwässerungsanlage pro Abnahmetermin oder Nachnahmetermin	50,00 €
3.3	Verlegung von Telekommunikationslinien	
3.3.1.	Entscheidung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß Telekommunikationsgesetz	25,00 bis 2.500,00 €
3.4.	Aufbruchgenehmigungen	
3.4.1.	Entscheidung über die Erteilung einer Aufbruchgenehmigung bis zu 1 Std. Zeitaufwand	64,00 €
3.4.2.	Zeitlicher Mehraufwand	16,00 € pro angefangene Viertelstunde
3.4.3.	Abnahme eines Straßen- und Gehwegaufbruchs pro Abnahmetermin oder Nachnahmetermin bis zu 1 Std. Zeitaufwand	50,00 €
3.4.4.	Zeitlicher Mehraufwand	12,50 € pro angefangene Viertelstunde
3.5.	Erklärung der Gemeinde an die Bauherrschaft bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben gemäß Hessischer Bauordnung	128,00 €
3.6.	Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung bei baugenehmigungsfreien Vorhaben	128,00 €
4.	Standesamt	
4.1.	Stammbücher	44,00 €
4.2.	Zuschlag für Trauungen an Freitagen (14:00 bis 16:15 Uhr) Zeitzone 1	50,00 €
4.3.	Zuschlag für Trauungen an Samstagen (10:00 bis 16:15 Uhr) Zeitzone 2	75,00 €
4.4.	Zuschlag für Trauungen an besonderen Orten	70,00 €
5.	Widerspruchsgebühren	
5.1.	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,	
	mindestens	25,00 €
	höchstens	2.500,00 €

5.2.	Wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchs-bescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	 12,50 € 1.250,00 €
5.3.	Wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	 12,50 € 1.250,00 €
5.4.	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens	Nach Zeitaufwand s. Abs. 2 25,00 € 2.500,00 €
5.5.	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens	Nach Zeitaufwand s. Abs. 2 12,50 € 1.250,00 €

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.
Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

Für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	19,25 Euro
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	16,00 Euro
für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde	12,50 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 25,00 Euro erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten - Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedberg (Hessen), vom 13. Dezember 2005, der 1. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedberg (Hessen), vom 21. Februar 2008, sowie der 2. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedberg (Hessen), vom 11. Dezember 2009 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

61169 Friedberg (Hessen), den 24. Oktober 2018

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dirk Antkowiak, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSBESCHEINIGUNG

Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedberg (Hessen)

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) am 27. September 2018 beschlossene Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedberg (Hessen) vom 24. Oktober 2018 wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Kreisstadt Friedberg (Hessen) www.friedberg-hessen.de unter Angabe des Bereitstellungstages am 27. Oktober 2018 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der Wetterauer Zeitung am 27. Oktober 2018 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedberg (Hessen) während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

Friedberg (Hessen), den 29. Oktober 2018

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dirk Antkowiak, Bürgermeister